

## Anwendungsbestimmungen und Auflagen von Pflanzenschutzmitteln

Mit der Neu- bzw. Wiedertzulassung von Pflanzenschutzmittel werden Anwendungsbestimmungen und Auflagen zum Schutz der Umwelt erteilt. Es wird unterschieden zwischen den drei Schutzbereichen Wasser, Nicht-Zielorganismen sowie Bodenorganismen und Bienen.

Der **Schutzbereich Wasser** unterteilt sich in den **Naturhaushalt Wasserorganismen (NW)** und in den **Naturhaushalt Grundwasser (NG)**.

Im **Schutzbereich Nicht-Zielorganismen (NT)** sollen ökologisch wertvolle Saumbiotope zur Schonung von nicht schädlichen Organismen geschützt werden.

Im **Schutzbereich Bodenorganismen und Bienen** steht der Schutz von Regenwurmpopulationen und Bienen im Vordergrund (NO, NB).

### Naturhaushalt Wasserorganismen (NW)

Zum Schutz von Wasserorganismen werden Abstandsaufgaben für **Oberflächengewässer** vorgeschrieben, wobei der Abstand immer von der **Böschungsoberkante** aus gemessen wird. Mit diesen NW-Auflagen sollen die **Abdrift** von Mitteln und die **Abschwemmung** von Boden an dem Wirkstoffteilchen haften in benachbarte Gewässer verhindert werden.

Mit dem **Landeswassergesetz in Nordrhein-Westfalen** (LWG vom 16.03.2013) wird zum Schutz vor diffusen Einträgen von Pflanzenschutzmittel ein **Gewässerrandstreifen** gefordert. Ab der Böschungskante gerechnet, dürfen in einer Breite von **5 m zu Gewässern** keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern die Anwendungsbestimmungen der Präparate einen Einsatz mit weniger als den o.g. Abständen zulassen (§ 90a LWG Nordrhein-Westfalen). Dann sind die in der Gebrauchsanleitung angegebenen Abstände (mit oder ohne abdriftarme Technik) entscheidend, auf jeden Fall ist in Nordrhein-Westfalen aber immer ein **länderspezifischer Mindestabstand von 1 m ab Böschungskante** einzuhalten (§ 12 Absatz 2 S. 2 PflSchG, ausgelegt für Nordrhein-Westfalen). Dieser darf unter keinen Umständen mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

#### Keine Gewässer im Sinne der NW Auflagen...

sind gelegentlich wasserführende Seitengräben, die überwiegend ohne Wasser, wohl aber nach starken Regenfällen wasserführend sind. Sie besitzen kein typisches Gewässerbett und die Vegetation besteht meist aus Landpflanzen, wie z.B. Rispe, Quecke, Disteln oder Brennesseln. **Diese gelegentliche Wasserführung verlangt keine Abstandsaufgaben!**

Während bei älteren Mitteln noch starre Abstände gelten, werden heute NW-Abstandsaufgaben ausschließlich nach Kriterien der **verlustmindernden Anwendungstechnik** vergeben. Das heißt je höher der Prozentsatz der durch die Technik möglichen **Abdriftminderung**, umso geringer darf der Abstand zum Gewässer sein.

Ein Sonderfall sind die NW-Auflagen für Mittel, die auf solchen Flächen angewendet werden, von denen auf Grund der **Hangneigung**, behandelte Boden in ein benachbartes Gewässer abgeschwemmt werden kann. Hier muss zum Zeitpunkt der Behandlung zwischen behandelte Fläche und dem Gewässer ein **bewachsener Randstreifen** vorhanden sein,

der die Abschwemmung von Boden ins Gewässer verhindert. Seine Breite hängt von der Hangneigung und von der Gefahr des Mittels für das Gewässer ab. Weiterhin existieren bestimmte NW-Auflagen für drainierte Flächen.

## Naturhaushalt Grundwasser (NG)

Mit diesen NG-Auflagen sollen in Abhängigkeit von den **Versickerungseigenschaften** der Wirkstoffe eine Verlagerung in das **Grundwasser** verhindert werden. Mobile Stoffe dürfen während der in der Auflage genannten **Zeitspanne** (verstärkte Grundwasserbildung durch Winterniederschläge und gleichzeitig inaktiver Boden; Rissbildung auf schweren Böden) und bei **bestimmten Bodenarten** mit schwachem Bindungsvermögen nicht eingesetzt werden. Maßnahmen sind z.B. Randstreifen bei Flächen mit Hangneigung, Anwendungsverbote für bestimmte Pflanzenschutzmittel oder auf drainierten Flächen.

## Naturhaushalt Nicht-Zielorganismen (NT)

Im Schutzbereich Nicht-Zielorganismen sollen durch NT-Auflagen ökologisch wertvolle Randflächen, sogenannte **Saumbiotope**, wie z.B. Feldraine, Hecken oder Gehölzinseln, als Rückzugsgebiete geschützt werden. Die NT-Auflagen gelten aber nur, wenn die Saumbiotope **breiter als 3 m** sind. Nicht hierunter fallen alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen oder Straßen, Wege und Plätze (Blühstreifen zählen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen).

### NT-Auflagen zum Schutz von Randstrukturen

Anwendungsbestimmung	NT			NT			NT		
	101	102	103	104	105	106	107	108	109
20 m Breite mit ..... abdriftmindernder Technik	50 %	75 %	90 %	50 %	75 %	90 %	50 %	75 %	90 %
Zusätzlich:							5 m Abstand		
sofern abdriftmindernde Technik nicht einsetzbar:				5 m Abstand					
Befreiung von NT-Auflagen, sofern:									
Anwendung mit tragbarem Gerät	√			√			√		
Saumstruktur < 3 m Breite	√			√			√		
Fläche im kleinstrukturiertem Gebiet	√			√			keine 5 m Abstand, aber Verwendung abdriftarmer Technik		
Saumstruktur auf ehem. landw./gärtnerisch genutzter Fläche				√					

Um **Abdrift** oder andere **Einträge von Pflanzenschutzmitteln** in die schützenswerten Flächen zu verhindern, müssen die Landwirte innerhalb des Schlages mit einer Spritzbreite von 20 m mit abdriftmindernden Düsen behandeln (NT 101 - 106) bzw. zusätzlich einen 5 m unbehandelten Streifen lassen (NT 107 - 109) (siehe Tabelle).

## Ausnahmen von den NT-Auflagen

- Liegt die Fläche in einem Gebiet, das vom Julius-Kühn-Institut (JKI) als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen wurde, ist man von den NT-Auflagen 101 bis 106 befreit, für 107 - 109 ist kein 5 m Abstand einzuhalten, wohl aber eine abdriftarme Technik einzusetzen.
- Das "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" ist auf der Internetseite des Julius-Kühn-Institut (JKI) einsehbar. Eine Übersicht der als nicht „kleinstrukturiert“ geltenden Gemeinden in Nordrhein-Westfalen steht in der folgenden Tabelle. In den dort genannten Gemeinden muss geprüft werden, ob die Randstrukturen auf ehemals landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Trifft dies zu, brauchen die NT-Auflagen 104 - 106 ebenfalls nicht berücksichtigt zu werden, für NT 107 - 109 entfällt die 5 m Abstandsregelung.
- Die NT-Anwendungsbestimmungen sind ebenfalls bei der Verwendung von tragbaren Geräten bzw. sofern die Saumstrukturen kleiner als 3 m sind nicht einzuhalten.

Neben den oben aufgeführten Abstandsaufgaben berücksichtigen weitere NT-Auflagen spezielle Risikofaktoren, wie z.B. die Vermeidung von Abrieb bei Beizung und Aussaat, oder temperaturabhängige Anwendungsbestimmungen zur Verhinderung von Abdrift oder Thermik bestimmter Pflanzenschutzmittel.

### Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ohne ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen

Kreis	Gemeinden
Aachen	Baesweiler
Düren	Aldenhoven, Inden, Jülich, Linnich, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Titz, Vettweiß
Erfthkreis	Bedburg, Elsdorf, Erftstadt, Kerpen, Pulheim
Euskirchen	Euskirchen, Weilerswist, Zülpich
Heinsberg	Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Waldfeucht, Wegberg
Herford	Enger
Höxter	Borgentreich
Kleve	Goch, Uedem
Lippe	Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe
Neuss	Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Rommerskirchen
Paderborn	Bad Wünnenberg
Rhein-Sieg	Swisttal
Soest	Anröchte, Bad Sassendorf, Erwitte, Geseke, Soest, Werl
Viersen	Kempen, Schwalmtal, Tönisvorst, Willich

**Quelle:** Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturen in Nordrhein-Westfalen. Internetseite: JKI Stand: 2014: [http://www.jki.bund.de/no\\_cache/de/startseite/fachinformationen/pflanzenschutz/pflanzenschutzverfahren/kleinstrukturen.html](http://www.jki.bund.de/no_cache/de/startseite/fachinformationen/pflanzenschutz/pflanzenschutzverfahren/kleinstrukturen.html)

## Naturhaushalt Bienenschutz (B- bzw. NB)

Bei allen landwirtschaftlichen Aktivitäten ist der Schutz der Bienen zu beachten.

- So dürfen während des Bienenfluges z.B. blühende Gründüngungspflanzen nach Naturschutzgesetz nicht gehäckselt werden.
- Aus Rücksichtnahme sollten Pflanzenschutz- und Düngermaßnahmen auch mit nicht bienengefährlichen Produkten möglichst außerhalb des Bienenfluges erfolgen.
- Frühblühende Unkräuter in Getreide stellen die erste Nahrung für die Hummelkönigin dar. Hier dürfen keine bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Gemäß der **Bienenschutzverordnung** ist zu beachten, dass **bienengefährliche** Pflanzenschutzmittel grundsätzlich **niemals** in **blühenden Beständen** (außer Hopfen und Kartoffeln) angewendet werden dürfen. Dies gilt auch dann, wenn sich im direkten Nahbereich des Bestandes **blühende Nachbarkulturen, Unkräuter** oder **Bienenstöcke** befinden.

Kartoffeln mit **Blattlausbefall und Honigtaubildung** werden sehr häufig von Honigbienen befliegen. Auch hier ist der Einsatz von bienengefährlichen Produkten verboten.

Zu beachten ist auch die neue Kennzeichnungsaufgabe NN 410 zum Schutz von anderen bestäubenden Insekten, außer der Honigbiene:

**NN 410:** Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat folgende neue Kennzeichnungsaufgabe erteilt: "Das Mittel wird als schädigend für Populationen von **Bestäuberinsekten** eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen."

Eine Reihe von Untersuchungen belegen, dass andere Bestäuberarten sensibler als die Honigbiene auf Pflanzenschutzmittel reagieren und deshalb durch bienenungefährliche Mittel, die in die Blüte appliziert werden, gefährdet sein können.

Mit Stand November 2014 sind für den Ackerbau 27 Pflanzenschutzmittel, vornehmlich mit den Wirkstoffen Pyrethrine, Pyrethroide und Neonicotinoide sowie Pirimicarb, mit der Kennzeichnungsaufgabe NN 410 versehen.

### Bei Mischungen beachten:

**NB 6612:** Das Mittel darf an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer angewendet werden. Mischungen des Mittels mit Ergosterol-Biosynthese-Hemmern müssen so angewendet werden, dass blühende Pflanzen nicht mitgetroffen werden. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten. Gilt z.B. für: Cooper, Nexide, Mospilan SG.

**NB 6623:** Das Mittel darf in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23:00 Uhr angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids auch während des Bienenfluges ausdrücklich erlaubt. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992,

BGBl.I S 1410, beachten. Gilt z.B. für: Fastac SC Super Contact, IRO, Kaiso Sorbie, Karate Zeon, Lambda WG, MAVRIK, Trafo WG.

**Folgende Bienenschutzauflagen müssen beachtet werden:**

<b>B1</b>	<p><b>Bienengefährlich</b>  diese Mittel dürfen <b>nicht</b> angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ an blühenden Pflanzen (außer Kartoffeln ohne Bienenbeflug), dies gilt auch für Unkräuter</li> <li>▶ an anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden</li> <li>▶ im Umkreis von 60 m um einem Bienenstand innerhalb des täglichen Bienenfluges nur mit Zustimmung des Imkers</li> <li>▶ wenn Bienen mit ihnen in Berührung kommen</li> </ul>
<b>B2</b>	<p><b>Bienengefährlich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ außer bei Anwendung nach Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr. Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter.</li> </ul>
<b>B3</b>	<p><b>Nicht bienengefährlich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ auf Grund der durch die Zulassung festgelegten Anwendung des Mittels</li> </ul>
<b>B4</b>	<p><b>Nicht bienengefährlich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge bzw. Anwendungskonzentration</li> <li>▶ diese Mittel dürfen in blühenden Beständen ausgebracht werden</li> </ul> <p>Bei einigen Präparaten kann die Einstufung von B4 in B2 umgewandelt werden, sobald Sie mit bestimmten Fungiziden gemischt werden (NB 6623). Die Anwendung dieser Mittel ist dann nur nach dem täglichen Bienenflug bis spätestens 23:00 Uhr möglich.</p>

**Ansprechpartner bei Bienenschäden:**

Herr Dr. Engel, Tel.: 0228/703-2150

Herr Moeller, Tel.: 0228/703-2113

Pflanzenschutzdienst, Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn